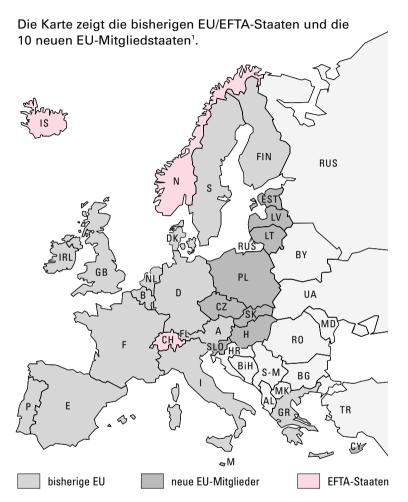
Volksabstimmung vom 25. September 2005 Erläuterungen des Bundesrates

Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und Revision der flankierenden Massnahmen





Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU wurde vom Volk angenommen und ist seit 2002 in Kraft. Mit zusätzlichen Übergangsfristen soll es nun auf die zehn neuen EU-Staaten ausgedehnt werden. Auch gegenüber den EFTA-Staaten erfolgt eine schrittweise Öffnung.

¹ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern

Darüber wird abgestimmt

Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und Revision der flankierenden Massnahmen

Das geltende Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit soll schrittweise und kontrolliert auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden; zu diesem Zweck hat die Schweiz mit der EU ein ergänzendes Protokoll ausgehandelt. Gleichzeitig schlagen Bundesrat und Parlament eine Verbesserung der flankierenden Massnahmen vor, damit Billiglöhne und missbräuchliche Arbeitsbedingungen wirksamer bekämpft werden können. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–12
Der Abstimmungstext	Seiten	13-23

Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und Revision der flankierenden Massnahmen

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und über die Revision der flankierenden Massnahmen annehmen?

(Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit)

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Bundesbeschluss anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 142 zu 40 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 40 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Europäische Union ist der wichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz. Der Zugang zu diesem Markt muss für Schweizer Unternehmen gesichert sein. Die bilateralen Abkommen I von 1999, die das Volk mit grossem Mehr angenommen hat, sind dafür eine wichtige Voraussetzung; sie haben sich bewährt.

Bedeutung der bilateralen Abkommen

Als die EU letztes Jahr erweitert wurde, konnten diese Abkommen automatisch auf die zehn neuen EU-Staaten ausgedehnt werden. Einzige Ausnahme ist das Freizügigkeitsabkommen. Es regelt, unter welchen Voraussetzungen EU-Staatsangehörige in der Schweiz sowie Schweizerinnen und Schweizer in der EU arbeiten und wohnen dürfen. Über die Ausdehnung dieses Abkommens stimmen wir nun ab.

Personenfreizügigkeit

Bereits mit den bisherigen EU-Ländern wurde vereinbart, die Personenfreizügigkeit schrittweise und kontrolliert einzuführen. Für deren Ausdehnung auf die zehn neuen EU-Länder hat der Bundesrat längere Übergangsfristen und damit strengere Zuwanderungsbeschränkungen ausgehandelt.

Kontrollierte Einführung

Zum Schutz vor Billiglöhnen und missbräuchlichen Arbeitsbedingungen werden die bestehenden flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping verbessert. Damit wird auch verhindert, dass das hiesige Gewerbe benachteiligt wird (gleich lange Spiesse). Arbeitnehmerschutz

Gegen die Vorlage haben vier Komitees das Referendum ergriffen. Sie befürchten eine massive Einwanderung und in der Folge mehr Schwarzarbeit, erhöhte Arbeitslosigkeit und ausländische Billiglohnkonkurrenz.

Einwände und Befürchtungen

Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf alle EU-Länder stärkt die Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze in der Schweiz. Die verschärften flankierenden Massnahmen schützen vor Missbräuchen. Bei einem Nein wären unsere bilateralen Abkommen gefährdet. Die Schweiz würde grosse politische und wirtschaftliche Nachteile riskieren, nicht zuletzt für die Arbeitsplätze.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

1. Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens

Als die EU am 1. Mai 2004 um zehn neue Staaten erweitert wurde, traten sechs der sieben bilateralen Abkommen I¹ automatisch auch für diese Staaten in Kraft. Beim Abkommen über die Personenfreizügigkeit wurden dagegen neue Bedingungen ausgehandelt.

Das Freizügigkeitsabkommen von 1999

Dieses Abkommen gilt seit dem 1. Juni 2002. Es erleichtert den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, in der EU zu arbeiten und sich dort niederzulassen. Für EU-Staatsangehörige gilt grundsätzlich das Gleiche in der Schweiz, sofern sie über einen Arbeitsvertrag verfügen oder den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Für Arbeitslose gilt die Freizügigkeit nicht. Das Abkommen regelt zudem die Koordination der Sozialen Sicherheit und die Anerkennung von Diplomen.

Schrittweise und kontrollierte Öffnung

Die Regelung für die zehn neuen EU-Länder beschränkt die Zuwanderung länger und damit stärker als jene gegenüber den bisherigen 15. Sie sieht bis **2011** vor:

- Zuwanderungsbeschränkung: Die Zahl der Daueraufenthalte (bis zu 5 Jahren) und der Kurzaufenthalte (bis zu 1 Jahr) ist begrenzt. Das Kontingent für Daueraufenthalte steigt schrittweise von 1300 (2006) auf 3000 Personen (2010/11), dasjenige für Kurzaufenthalte von 12 400 (2005/06) auf 29 000 Personen (2011).
- Inländervorrang: Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur angestellt werden, wenn in der Schweiz niemand mit gleicher Qualifikation zur Verfügung steht.
- Kontrolle: Bevor eine Arbeitsbewilligung erteilt wird, müssen die Kantone die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren.

Ausserdem

- gilt bis 2014 eine Schutzklausel: Ist die Zuwanderung zu stark, so kann die Schweiz die Aufenthaltsbewilligungen erneut beschränken;
- entscheidet das Parlament im Jahr 2009, ob das Freizügigkeitsabkommen weitergeführt wird. Dagegen kann wieder das Referendum ergriffen werden.

Erfahrungen mit der Freizügigkeit

Die Erfahrungen der Schweiz mit dem Freizügigkeitsabkommen sind positiv. Insgesamt hat die Zuwanderung in unser Land leicht abgenommen, und sie verlagert sich: Aus Staaten ausserhalb der EU kommen weniger Arbeitskräfte, aus EU-Staa-

¹ Landverkehr, Luftverkehr, Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Forschung, Landwirtschaft.

ten aber mehr. Das Kontingent für Daueraufenthalte (jährlich 15 000 Personen) wurde erwartungsgemäss stark beansprucht, das Kontingent für Kurzaufenthalte (115 500) dagegen nur zu rund 60 Prozent ausgeschöpft.

2. Flankierende Massnahmen: Besserer Schutz vor Missbräuchen

In der Schweiz geltende Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. Aus diesem Grund haben Bundesrat und Parlament bereits 1999 griffige flankierende Massnahmen beschlossen

Flankierende Massnahmen von 1999 (seit 1. Juni 2004 in Kraft)

- Für Arbeitskräfte, die ein ausländischer Betrieb vorübergehend in die Schweiz entsendet, gelten Mindestgarantien betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Werden die üblichen Löhne und Arbeitsbedingungen wiederholt und missbräuchlich unterboten, so kann der Geltungsbereich eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrags leichter auf alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der betroffenen Branche ausgedehnt werden (sog. erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung). Damit sind diese besser geschützt.
- Für Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag können Bund und Kantone bei wiederholtem Missbrauch zeitlich und örtlich begrenzt verbindliche Mindestlöhne einführen.

Im Zuge der Ausdehnung der Freizügigkeit sollen die flankierenden Massnahmen wie folgt verstärkt werden:

- Inspektoren: Bis zu 150 Inspektoren gehen in den Kantonen gegen Dumpinglöhne vor.
- Härtere Strafen: Ausländische Arbeitgeber, die unsere Gesetze verletzen, können leichter vorübergehend vom Schweizer Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.
- Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen: Die Allgemeinverbindlicherklärung wird zusätzlich erleichtert.
- Meldung an Behörden: Ausländische Arbeitgeber, die Angestellte vorübergehend in die Schweiz entsenden, müssen unseren Behörden schriftlich Angaben über Identität, Tätigkeit, Arbeitsort usw. liefern.
- Arbeitnehmerinformation: Wichtige Aspekte des Arbeitsverhältnisses müssen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schriftlich mitgeteilt werden.
- Bekämpfung der «Scheinselbständigkeit»: Selbständigerwerbende unterstehen den flankierenden Massnahmen zwar nicht, müssen aber neu bei der Arbeitsaufnahme in der Schweiz nachweisen, dass sie wirklich selbständig sind.
- Temporärangestellte werden besser geschützt.

Das vollständige Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen ist im Internet abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/5943.pdf

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Vorlage haben vier Komitees das Referendum ergriffen.

Das «Überparteiliche Komitee gegen Ost-Personenfreizügigkeit» hat nach eigenen Angaben 75 133 Unterschriften gesammelt und argumentiert wie folgt:

«Personenfreizügigkeit gefährdet unseren Wohlstand

und bedeutet freie Einwanderung. Wenn wir die Personenfreizügigkeit auf die zehn neuen EU-Ost-Staaten ausdehnen, gibt es keine Bremse mehr. Wir müssten auch bei den folgenden EU-Erweiterungen auf Rumänien, Bulgarien, den Balkan und die Türkei die Freizügigkeit gewähren. Eine noch massivere Einwanderung wäre die Folge. Viele dieser Menschen sind kaum integrierbar.

Nein zu Lohndruck und darbendem Gewerbe

Ausländische Lohndrücker und Billigarbeiter gefährden Wohlstand, Arbeitsplätze und Arbeitsfrieden. Das Gewerbe (KMU) käme mit der Ost-Personenfreizügigkeit unter noch grösseren Konkurrenzdruck. Denn wenn ein Schweizer Gewerbetreibender mit den EU-Tiefstpreisen mithalten wollte, müsste er sparen, schneller und unpräziser arbeiten, billigere Materialien berücksichtigen und vor allem die Löhne drücken, weil ihm wegen der ausländischen Konkurrenz das Wasser bis zum Hals stünde. Die Schweizer Qualitätsarbeit würde leiden!

Nein zu noch mehr Schwarzarbeit

Die so genannten (flankierenden Massnahmen) nützen nichts. Bürokratie schadet der Wettbewerbsfähigkeit. Minimallöhne können umgangen werden, indem sich die Neueinwanderer als Selbständigerwerbende deklarieren. Die Schweizer Gewerkschaften haben am 3.12.2004 eine Liste von Verstössen gegen die Bilateralen Verträge mit den (alten) EU-Staaten publiziert. Zitat: (Es gibt aber auch Fälle von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit. In den meisten Fällen werden die Mindestlöhne krass unterschritten, teilweise erhalten die betrogenen Arbeiter pro Stunde bis zu 10 Franken weniger als vorgeschrieben. Missbräuche gibt es auch bei den Zulagen, bei der Arbeitszeit und bei der Unterbringung der Arbeiter, wie das Schlafen in Abbruchliegenschaften, auf der Baustelle oder im Wohnwagen.) Die Zeitschrift (Der Spiegel) (Nr. 17/2005) hat vermerkt: (Der Phantasie der Trickser sind keine Grenzen gesetzt.) Niemand kann Ausländer daran hindern, als Selbständigerwerbende ins Land zu kommen. Wollen wir bei uns noch mehr solche Zustände?

Nein zur Einwanderung in die Sozialwerke

Laut der deutschen (Bundesanstalt für Arbeit) verloren innert einem Jahr Ost-Personenfreizügigkeit rund 25 000 Deutsche ihre Arbeit (allein aus dem Metzgergewerbe). Sie wurden durch Billigstlohnarbeiter aus dem Osten schlicht wegrationalisiert. Die Arbeitslosen fielen dann der Arbeitslosenkasse zur Last. Soll das auch bei uns so kommen?

Offene Grenzen haben für die Schweiz zwangsläufig eine Nivellierung nach unten zur Folge. Ost-Personenfreizügigkeit bedeutet:

- Zuwanderungsdruck von billigen Arbeitskräften, tiefere Löhne
- mehr Arbeitslose (im Mai 2005: 150 671, gemeldete offene Stellen: 9334)
- ungebremste Zuwanderung in unser Sozialsystem
- weniger Wohlstand, mehr Armut, Abwanderung von Firmen

Frankreich und Holland stimmten mutig gegen die EU-Verfassung. Wir empfehlen: Nein zur Ost-Personenfreizügigkeit, denn sie ist ein Schritt Richtung EU-Beitritt!»

Das «Eidgenössische Komitee für eine direkt-demokratische, neutrale und souveräne Schweiz» hat nach eigenen Angaben 2580 Unterschriften gesammelt und argumentiert wie folgt:

«Grosskonzerne holen billige Arbeitskräfte zur Profitsteigerung. Resultat: Hier mehr Arbeitslose, dort Migration statt lokale Wirtschaftsentwicklung. Gemeinden und Sozialwerke tragen negative Folgen, werden ruiniert. Flankierende Massnahmen sind ein Hohn – die Mehrheit der Berufstätigen wird schonungsloser Konkurrenz ausgesetzt. Informieren Sie sich:

www.buergergespraech.ch www.chance21.ch www.europa-magazin.ch»

Das «Referendumskomitee gegen Lohn- und Sozialdumping» und das «Linke Bündnis (Genf)» haben nach eigenen Angaben zusammen 9337 Unterschriften gesammelt und argumentieren wie folgt:

«SchweizerInnen sowie MigrantInnen drohen Massenentlassungen und Arbeitslosigkeit. Outsourcing und prekäre Arbeitsverhältnisse greifen um sich. Temporärarbeitsfirmen verschachern (neue Saisonniers). Lohndumping – ob soft oder brutal – weitet sich aus. Die Personenfreizügigkeit ruft also nach einem wirksamen Schutz von Recht und Würde aller Lohnabhängigen.

Dafür braucht es: 1. die obligatorische Übermittlung aller Anstellungsbedingungen an die tripartiten Kommissionen; 2. Gesamtarbeitsverträge (GAV), die jeweils auf alleinigen Antrag der Gewerkschaften allgemeinverbindlich erklärt werden können; 3. wo kein GAV vorliegt, zwingende Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen und Höchstarbeitszeiten; 4. einen wirksamen Kündigungsschutz; 5. 900 Arbeitsinspektoren, die ungehindert vorgehen können.

Das NEIN ermöglicht es allen Lohnabhängigen, sich gemeinsam für die Forderung nach diesen echten flankierenden Massnahmen einzusetzen.»

Die Argumente des Bundesrates

Die Erweiterung der EU bringt der Schweiz wirtschaftlichen Nutzen. Es ist entscheidend, dass auch das Freizügigkeitsabkommen auf die zehn neuen EU-Staaten ausgedehnt wird. Breite Rekrutierungsmöglichkeiten für geeignete Arbeitskräfte fördern das Wachstum und stärken den Arbeitsplatz Schweiz. Schutzmassnahmen gewährleisten, dass die Öffnung nicht auf Kosten unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt. Bei einem Nein riskiert die Schweiz ernsthafte Nachteile. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die EU ist der mit Abstand bedeutendste Wirtschaftspartner unseres Landes. Schon heute gehen über 60 Prozent der aus der Schweiz exportierten Güter in die EU. Mit der Erweiterung um dynamische osteuropäische Absatzmärkte gewinnt die EU für die Schweiz zusätzlich an Bedeutung. Die Ausdehnung des freien Personenverkehrs trägt dazu bei, stabile und gute Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit der erweiterten EU zu schaffen und zu sichern. Der Arbeitsplatz Schweiz wird gestärkt. Wenn es unserer Wirtschaft gut geht und sie entsprechend wächst, profitieren die Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im Interesse unseres Landes

Auch in Zukunft ist die Schweiz auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Dies umso mehr, als die Bevölkerung mittelfristig weiter altert und die Zahl der Erwerbstätigen abnimmt. Die neuen EU-Staaten haben ein hohes Bildungsniveau und verfügen über qualifizierte Fachleute. Auch unser Bedarf an Arbeitskräften in Landwirtschaft, Krankenpflege und Tourismus kann leichter als bisher gedeckt werden. Schweizerinnen und Schweizer erhalten einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt der erweiterten EU. Von der Öffnung der Arbeitsmärkte kann die Schweiz zusätzliche Wachstumsimpulse erwarten.

Potenzial an Arbeitskräften

Die Erfahrungen der Schweiz mit der Freizügigkeit sind positiv. Die Zuwanderung hat in den letzten Jahren leicht

Konsequente Migrationspolitik abgenommen. Zudem hat sie sich verlagert: Es kommen mehr Zuwanderer aus EU-Staaten und weniger aus andern Ländern und Kontinenten. Weil sich die Arbeitskräfte aus der EU im Allgemeinen gut integrieren und den Bedürfnissen unserer Wirtschaft eher entsprechen, werden sie durch das Freizügigkeitsabkommen bevorzugt. Mit der Ausdehnung der Freizügigkeit setzt die Schweiz ihre Migrationspolitik konsequent fort.

Erfahrungen in der EU belegen, dass die Freizügigkeit nicht zu massiven Wanderungsbewegungen führt. Eine starke Zuwanderung aus den neuen EU-Staaten in unser Land ist nicht zu erwarten. Trotzdem hat der Bundesrat zusammen mit dem Parlament die Schweiz mehrfach abgesichert: Übergangsregelungen steuern und begrenzen die Zuwanderung. Bis 2014 sind wenn nötig erneut Beschränkungen möglich (Schutzklausel). Im Jahr 2009 entscheidet das Parlament, ob das Freizügigkeitsabkommen weiterzuführen ist; im Falle eines Referendums haben die Stimmberechtigten erneut das letzte Wort. Auch eine Ausdehnung der Freizügigkeit auf künftige neue EU-Staaten muss vom Parlament genehmigt werden und untersteht dem fakultativen Referendum. Vor «Arbeitslosentourismus» ist die Schweiz ebenfalls geschützt: Der freie Personenverkehr gilt nicht für Arbeitslose. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat nur, wer in der Schweiz gearbeitet hat. Zudem muss die Mindestbeitragspflicht erfüllt sein.

Bisher kam es in der Schweiz relativ selten zu Missbräuchen im Arbeitsmarkt; um solche aber noch wirksamer zu bekämpfen, werden die flankierenden Massnahmen gegen Lohnund Sozialdumping zusätzlich verstärkt. Dabei fand das Parlament einen ausgewogenen Mittelweg: Einerseits bieten die Massnahmen ausreichende Garantien gegen missbräuchliche Löhne und Arbeitsbedingungen; andererseits bleibt der Arbeitsmarkt flexibel genug, sodass neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Was die Schwarzarbeit anbe-

langt, so wird sie durch eine geregelte Öffnung der Arbeitsmärkte verringert. Zudem haben Bundesrat und Parlament

verschärfte Massnahmen beschlossen.

Mehrfache Absicherung

Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping

Die flankierenden Massnahmen zeigen, dass Bundesrat und Parlament die Befürchtungen der Bevölkerung ernst nehmen. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird verstärkt: Bis zu 150 Inspektoren werden in den Kantonen gegen Lohndumping vorgehen. Damit diese Kontrollen greifen, müssen ausländische Arbeitgeber, die vorübergehend Angestellte in die Schweiz entsenden, präzise Angaben über Identität, Tätigkeit, Arbeitsort usw. liefern. Auch diese Arbeitgeber müssen die schweizerischen Bestimmungen betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Bei Missbrauch werden ausländische Arbeitgeber in Zukunft härter bestraft. Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen können leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Massnahmen gegen Scheinselbständigkeit und ein besserer Schutz der Temporärangestellten vervollständigen den Katalog der griffigen Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping.

Befürchtungen werden ernst genommen

Wird die Vorlage abgelehnt, so gilt das Freizügigkeitsabkommen nur für die bisherigen, nicht aber für die neuen EU-Staaten, Falls die EU das Abkommen in der Folge kündigen sollte, würden automatisch auch die übrigen bilateralen Abkommen I ausser Kraft gesetzt, weil sie vertraglich miteinander verknüpft sind. So wären zum Beispiel der Abbau technischer Handelshemmnisse und der erleichterte Zugang zu Aufträgen der öffentlichen Hand in Frage gestellt. Aber auch die erst kürzlich vom Volk gutgeheissenen Abkommen von Schengen und Dublin (Bilaterale II) wären gefährdet. Und die Vorteile der flankierenden Massnahmen (Schutz vor Lohndumping) sowie deren zusätzliche Verstärkung würden wegfallen. Für die Schweiz hätte dies grosse politische und wirtschaftliche Nachteile. Der Zugang zum EU-Binnenmarkt würde für unsere Unternehmen massiv erschwert und der Wirtschaftsstandort Schweiz geschwächt, was weniger Investitionen und mehr Arbeitslosigkeit zur Folge hätte. Unternehmen würden Arbeitsplätze vermehrt ins Ausland verlagern. Der bewährte bilaterale Weg unserer Europapolitik könnte gefährdet sein.

Was geschieht bei einem Nein?

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Vorlage zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

vom 17. Dezember 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 1. Oktober 2004², beschliesst:

Art. 1

- ¹ Das Protokoll vom 26. Oktober 2004³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten wird genehmigt.
- ² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931 4 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 1 Bst. a

Dieses Gesetz gilt:

a. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten keine abweichende Bestimmung enthält oder dieses Gesetz eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht;

- 1 SR 101
- BBI **2004** 5891 6565
- 3 BBI **2004** 5943
- 4 SR 142.20
- 5 SR **0.142.112.681**

S

2. Obligationenrecht⁶

Art. 330h

3. Informationspflicht

¹ Wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen, so muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer schriftlich informieren über:

- die Namen der Vertragsparteien;
- b. das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- c. die Funktion des Arbeitnehmers:
- d. den Lohn und allfällige Lohnzuschläge;
- e. die wöchentliche Arbeitszeit.
- ² Werden Vertragselemente, die nach Absatz 1 mitteilungspflichtig sind, während des Arbeitsverhältnisses geändert, so sind die Änderungen dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nachdem sie wirksam geworden sind, schriftlich mitzuteilen.

Art 360h Ahs 6

⁶ Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

3. Bundesgesetz vom 28. September 1956⁷ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Art. 2 Ziff. 3bis

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

3bis. Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1*a* müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

4. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 19898

Art. 17 Abs. 3

³ Der Verleiher muss in den Bereichen mit einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag dem zuständigen paritätischen Organ alle erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle der Einhaltung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen vorlegen. In Bereichen ohne allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag gilt die Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen kantonalen tripartiten Kommission.

Art. 20 Allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge

¹ Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten. Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiter-

⁶ SR 220

⁷ SR **221.215.311**

⁸ SR **823.11**

bildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilsmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

- ² Das im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zur Kontrolle vorgesehene paritätische Organ ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei nicht geringfügigen Verstössen muss es dem kantonalen Arbeitsamt Meldung erstatten und kann dem fehlbaren Verleiher:
 - a. nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages eine Konventionalstrafe auferlegen;
 - b. die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.
- ³ Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, der den flexiblen Altersrücktritt regelt, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer diese Regelung ebenfalls einhalten. Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, ab welcher Mindestanstellungsdauer der Arbeitnehmer einer solchen Regelung zu unterstellen ist.

5. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999⁹ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 1 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 2 Abs. 2. 2bis. 2ter und 2quater

² Sind im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Lohnansprüchen, wie beispielsweise Ferien, Feiertage oder Kinderzulagen, Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er für den gleichen Zeitabschnitt Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet.

^{2bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert.

^{2ter} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kaution durch den Arbeitgeber vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.

²quater Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Möglichkeit der Verhängung einer Konventionalstrafe durch die mit der Durchsetzung des Vertrages betrauten paritätischen Organe vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen bei Verstössen gegen Artikel 2 auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.



Art. 6 Meldung

- Vor Beginn des Einsatzes muss der Arbeitgeber der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz
 Buchstabe d bezeichneten Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:
 - a. die Identität der in die Schweiz entsandten Personen;
 - b. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
 - den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.
- ² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.
- ³ Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden.
- ⁴ Die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Behörde übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission sowie gegebenenfalls der durch den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche eingesetzten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.
- ⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:
 - a. in denen von der Meldung abgesehen werden kann;
 - in denen von der achttägigen Frist betreffend Arbeitsaufnahme abgewichen werden kann.
- ⁶ Er regelt das Verfahren.

Art. 7 Abs. 4bis

^{4bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c nicht anwendbar.

Art. 7a Inspektoren

- ¹ Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Beobachtungsaufgaben der tripartiten Kommissionen nach Artikel 360*b* Absätze 3–5 OR¹⁰ müssen die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren verfügen. Sie können zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen vorsehen.
- ² Die Zahl der Inspektoren nach Absatz 1 bestimmt sich insbesondere nach der Grösse und der Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts. Die Inspektoren arbeiten nach Möglichkeit mit anderen Arbeitsmarktinspektoren zusammen.
- ³ Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b und 3 dritter Satz

- ² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:
 - bei Verstössen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- 3 ... Diese Liste ist öffentlich.

6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 153a

- ¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹² bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:
 - a. das Abkommen vom 21. Juni 1999¹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁴ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹⁵ in ihrer angepassten Fassung;
 - b. das Abkommen vom 21. Juni 2001¹6 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2004

- ¹ Personen, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien oder in der Slowakischen Republik leben und
- 11 SR 831.10
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.1) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.
- 13 SR **0.142.112.681**
- 14 BBI **2004** 5943
- Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.
- 16 SR **0.632.31**



bei Inkrafttreten des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁷ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten der freiwilligen Versicherung angehören, können ihr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls während höchstens sechs aufeinander folgender Jahre weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

² Laufende Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und in der Slowakischen Republik werden auch nach Inkrafttreten des Protokolls vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten im bisherigen Betrag ausgerichtet, solange die Empfänger die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁸ über die Invalidenversicherung

Art. 80a

- ¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹⁹ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:
 - a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁷ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²¹ in ihrer angepassten Fassung;
 - b. das Abkommen vom 21. Juni 2001²² zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

8. Bundesgesetz vom 19. März 1965 23 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 16a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹⁹ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- 17 BBI 2004 5943
- 18 SR 831.20
- 19 Siehe Fussnote 12
- 20 SR **0.142.112.681**
- 21 Siehe Fussnote 15
- 22 SR **0.632.31**
- 23 SR **831.30**

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004²⁵ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²⁶ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001²⁷ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 89a Abs. 1 und 3

¹ Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004²⁵ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

³ Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 genannte Abkommen gilt.

10. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁹

Art. 25b Abs. 1 und 3

¹ Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsange-

²⁴ SR 0.142.112.681

²⁵ BBI **2004** 5943

²⁶ Siehe Fussnote 15

²⁷ SR **0.632.31**

²⁸ SR 831.40

²⁹ SR **831.42**



hörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999³⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³¹ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

³ Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 genannte Abkommen gilt.

11. Bundesgesetz vom 18. März 1994³² über die Krankenversicherung

Art 95a

- ¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71³³ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:
 - a. das Abkommen vom 21. Juni 1999³⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³¹ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72³⁴ in ihrer angepassten Fassung;
 - b. das Abkommen vom 21. Juni 2001³⁵ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

12. Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁶ über die Unfallversicherung

Art. 115a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71³³ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- 30 SR **0.142.112.681**
- 31 BBI **2004** 5943
- 32 SR 832.10
- 33 Siehe Fussnote 12
- 34 Siehe Fussnote 15
- 35 SR **0.632.31**
- ³⁶ SR **832.20**

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999³⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72³⁹ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁴⁰ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

13. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴¹

Art 28a

- ¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁴² bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:
 - a. das Abkommen vom 21. Juni 1999³⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72³⁹ in ihrer angepassten Fassung;
 - b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁴⁰ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

³⁷ SR 0.142.112.681

³⁸ BBI 2004 5943

³⁹ Siehe Fussnote 15

⁴⁰ SR **0.632.31**

⁴¹ SR **834.1**; AS **2005** 1429

⁴² Siehe Fussnote 12



14. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952⁴³ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 23a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁴⁴ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁴⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁴⁷ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁴⁸ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

15. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁹

Art. 83 Abs. 1 Bst. nbis

¹ Die Ausgleichsstelle:

n^{bis}. sorgt zusammen mit den Kantonen für die Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) nach Artikel 11 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁴⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

Art. 92 Abs. 7 erster Satz

⁷ Der Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 83 Absatz 1 Buchstaben die und g-k sowie aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85*b* und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Artikel 85*c* entstehen. ...

- 43 SR 836.1
- 44 Siehe Fussnote 12
- 45 SR **0.142.112.681**
- 46 BBI **2004** 5943
- 47 Siehe Fussnote 15
- 48 SR **0.632.31**
- 49 SR **837.0**

Art. 121

- ¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁵⁰ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:
 - a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁵² über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁵³ in ihrer angepassten Fassung;
 - b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁵⁴ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.
- ² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

16. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁵⁵

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Liste der Berufsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA gemäss den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG

Ergänzung der Liste

Tschechische Republik	Advokát
Estland	Vandeadvokaat
Zypern	Δικηγόρος
Lettland	Zvērināts advokāts
Litauen	Advokatas
Ungarn	Ügyvéd
Malta	Avukat/Prokuratur Legali
Polen	Adwokat/Radca prawny
Slowenien	Odvetnik/Odvetnica
Slowakische Republik	Advokát/Komerčný právnik

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141*a* Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.

⁵⁰ Siehe Fussnote 12

⁵¹ SR **0.142.112.681**

⁵² BBI **2004** 5943

⁵³ Siehe Fussnote 15

⁵⁴ SR **0.632.31**

⁵⁵ SR **935.61**

PP Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 25. September 2005 wie folgt zu stimmen:

Ja zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und zur Revision der flankierenden Massnahmen